

## TOP 6a:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verzinsung nach der Abgabenordnung**

**- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 396/18

Der bei der Verzinsung anzuwendende Zinssatz für Steuernachforderungen, -erstattungen und -stundungen sowie für durch Hinterziehung zeitlich verzögerte Steuerzahlungen beträgt seit den sechziger Jahren 0,5 Prozent je vollen Monat, was einem Jahreszinssatz von 6 Prozent entspricht. Dieser Zinssatz stehe in einem Missverhältnis zu dem derzeit herrschenden Zinstief am Kapitalmarkt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher der Zinssatz gemäß § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung von einem halben Prozent auf ein viertel Prozent je vollen Monat gesenkt werden (von sechs Prozent auf drei Prozent je Jahr).

Für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gemäß § 233a der Abgabenordnung sollen die Änderungen für nach dem 31. Dezember 2016 entstandene Steuern wirksam werden. Für die Verzinsung von für durch Stundung, Aussetzung oder Hinterziehung zeitlich verzögerte Steuerzahlungen oder für Steuererstattungen nach Gerichtsentscheidungen gemäß der §§ 234 bis 237 der Abgabenordnung sollen für nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen wirksam werden.

Die Senkung des Zinssatzes soll zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 0,9 Mrd. Euro bei voller Jahreswirkung führen.

Die Ausschussberatungen haben bereits stattgefunden. Der federführende **Finanzausschuss** hat beschlossen, die Beratung zu vertagen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das antragstellende Land hat gebeten, die Vorlage im Plenum weiter zu beraten.

